

1. Nachtrag zur GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.03.2005

Aufgrund

- des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - Gemeindeordnung - GO vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der derzeit geltenden Fassung
- §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der derzeit geltenden Fassung
- § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), in der derzeit geltenden Fassung
- § 23 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein (Abfallwirtschaftssatzung) in der derzeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 21.06.2012 folgende Nachtragsatzung zur Gebührensatzung erlassen:

Artikel 1

1. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 wird neu gefasst:

Die Gebühr beträgt für die mineralischen Abfälle, die der Deponieklasse 0 der Klasse 1 entsprechen, und auf der entsprechenden Deponie direkt angenommen und entsorgt werden

98,35 €/t

2. Nach Abs. 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

Abweichend von Abs. 1 erfolgt die Annahme von Altkleidern, Papierabfällen, nicht verunreinigten, sonstigen Kunststoffabfällen und Metallen bei Selbstanlieferung gebührenfrei.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 5 Zif 1 wird neu gefasst:

für die Beseitigung des in den Großcontainern überlassenen Abfalls mit Ausnahme von Klärschlamm

210,00 €/t

In § 8 Abs. 6 b) werden hinter den Wörtern „ je Großcontainer ab 5,5 cbm 16,70 €“

die Wörter „ je Big Bag (insbesondere mit Spezialverschluss für Asbest) 11,00 / Stück“

angefügt.

Nach Abs. 8 wird folgender Abs. 9 eingefügt:

Die Gebühr für die in den vorstehenden Absätzen nicht genannten,

im Einzelfall anfallenden Abfälle oder Entsorgungsleistungen

beträgt Auslagenersatz der im Einzelfall
entstehenden Aufwendungen

Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden zu den Absätzen 10 und 11.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

In § 9 werden in Abs. 1 Sätze 1 und 2 und in den Absätzen 4 und 5 die Wörter „organische Abfälle“ durch das Wort „Bioabfall“ ersetzt.

In § 9 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst

Hiervon ausgenommen sind Anträge wegen beschädigter Abfallsammelbehälter sowie Anträge wegen Änderung der Papier und Pappenabfallbehälterausstattung oder Anträge wegen der Änderung der Haushaltsgröße.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „organischen Abfall“ durch das Wort „Bioabfall“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft

Sierksdorf, den 22. Juni 2012

Heiko Suhren

Verbandsvorsteher